

# BÜRGSCHAFTSURKUNDE

## 16.5. Gewährleistungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte

Der Auftragnehmer (Name und Sitz des Auftragnehmers):

hat gegenüber dem Auftraggeber:

Name und Sitz des Auftraggebers:

dechant hoch- und ingenieurbau gmbh, Abt-Knauer-Straße 3, 96260 WEISMAIN

gemäß Vertrag Nr. ,

Datum

Vollständige Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort:

übernommen.

Der Auftraggeber ist entsprechend dem vorerwähnten Vertrag berechtigt, für die vom Auftragnehmer im Rahmen des o.g. Vertrages erbrachten Leistungen 5 % der Schlussrechnungssumme unverzinst bis zum Ablauf der vereinbarten Mängelanspruchsfrist zurückzubehalten. Der Auftraggeber wird den Einbehaltungsbetrag dem Auftragnehmer vor Ablauf der Mängelanspruchsfrist zur Verfügung stellen, wenn zur Sicherstellung seiner Ansprüche diese Bürgschaft beigebracht wird.

Der Bürge (Name und Anschrift des Bürgen):

übernimmt hiermit zu o.g. Vertrag für den Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers auf Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen insbesondere auch zur Deckung von Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des Auftragnehmers und/oder für Arbeitnehmer eines Nachunternehmers des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner bzw. weiteren in der Vertragskette beauftragten Unternehmern geltend gemacht werden aus:

- § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) auf Zahlung eines Mindestentgelts und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren.
- § 28 e Abs. 2, 3 a SGB IV bzw. gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 15 a AÜG auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- § 150 Abs. 3 SGB VII und § 28 e Abs. 3 a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge.
- gem. § 42 d EStG festgesetzter Lohnsteuer, soweit der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Zahlung nicht nachgekommen ist, die selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Euro

in Worten:

Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung wird verzichtet.  
Auf die Einrede der Aufrechnung gem. § 770 Abs. 2 BGB wird insoweit verzichtet,  
als die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren gem. § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 30 Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Diese Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers ihre Gültigkeit.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en), Stempel des Bürgen